



**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NW e.V.**

**Petra Schmidt-Niersmann  
Pestalozzidorf 43 A  
46539 Dinslaken**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 52  
Cecilienallee 2

01.11.2017

**Planfeststellungsverfahren  
(sog. 3. Bauabschnitt Wehofen-Nord) nach § 35 Abs. 2 KrWG  
- Stellungnahme zur 4. Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BUND hat bereits 4 Stellungnahmen zu dem geplanten Deponievorhaben abgegeben:

1. Stellungnahme vom 24.02.2013
2. Ergänzende Stellungnahme vom 05.03.2013
3. Stellungnahme vom 22.12.2014
4. Stellungnahme vom 31.08.2015.

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Stellungnahmen von Behörden und als Ergebnis der Erörterung weitere Planänderungen vorgenommen und am 09.08.2017 in das Verfahren eingebracht. Die heute gefertigte Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf diese aktuell vorgelegten Unterlagen, die in den bisher vorgetragenen Stellungnahmen geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben bleiben weiterhin bestehen.

1. Ermittlung der freien Fallhöhe –Kurzbericht des TÜV Nord vom 30.11.2015

Die Ermittlung der freien Fallhöhe des TÜV Nord wird beanstandet. Hierzu verweise ich auf das Gutachten des Ingenieurbüros für Umweltschutztechnik vom 17.10.2017, Ausführungen zu Nr. 2, das dieser Stellungnahme beigefügt ist und ausdrücklich zum Gegenstand dieses Sachvortrages gemacht wird.

2. Staubimmissionsprognose und Korngrößenverteilung

Die vorgelegten Unterlagen sind in sich nicht plausibel. Die Ergebnisse zu der Messungen sind nicht nachvollziehbar. Die Höhe des jeweiligen Anteils der Feinfraktion am Gesamtstaubgehalt kann weder anhand des Berichtes der ANECO noch anhand des Berichtes der IGF bestimmt werden.

Es ist fraglich, ob das Messverfahren überhaupt geeignet war, die Korngrößenverteilung in den freigesetzten Stäuben zu ermitteln. Hierzu verweise ich auf das Gutachten des Ingenieurbüros für Umweltschutztechnik vom 17.10.2017, Ausführungen zu Nr. 3, das dieser Stellungnahme beigefügt ist und ausdrücklich zum Gegenstand dieses Sachvortrages gemacht wird.

3. Nachtrag zum Gutachten vom 13.12.2013 – TÜV Nord vom 06.07.2016

Die mit diesem Nachtrag vorgelegte Ausbreitungsrechnung für Belegungsphase 7 ist nicht nachvollziehbar. Es wird mit diesem Nachtragsgutachten keinesfalls belegt, dass in Phase 7 weniger Zusatzbelastungen auftreten als in Phase 8. Die Berechnungen für beide Phasen sind nicht ausreichend konservativ. Hierzu verweise ich auf das Gutachten des Ingenieurbüros für Umweltschutztechnik vom 17.10.2017, Ausführungen zu Nr. 4, das dieser Stellungnahme beigefügt ist und ausdrücklich zum Gegenstand dieses Sachvortrages gemacht wird.

4. Gutachten des TÜV Nord zu Geräuschemissionen vom 12.04.2016

Das überarbeitete Lärmgutachten vom 12.04.2016 beinhaltet nunmehr konkrete Schallleistungspegel für die drei Baumaschinen, die aber wiederum den ursprünglich angenommenen Schallleistungspegel von 110 dB(A) ergeben. Hierzu verweise ich auf die während des Erörterungstermin vorgetragenen Einwände.

Des weiteren verweise ich auf das Gutachten des Ingenieurbüros für Umweltschutztechnik vom 17.10.2017, Ausführungen zu Nr. 5, das dieser Stellungnahme beigefügt ist und ausdrücklich zum Gegenstand dieses Sachvortrages gemacht wird.

5. Gewässerökologisches Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen durch die Einleitung von Abwasser der Deponie in die Emscher

Das Gutachten geht im Wesentlichen davon aus, dass für die Vorhabenträgerin die Vorschriften der Oberflächengewässervordnung zugrunde gelegt werden müssen. Dies ist nicht der Fall; es gilt die Direkteinleiterverordnung

Das vorgelegte Gutachten legt im Wesentlichen den gewässerökologischen Zustand der Emscher der Jahre 2012-2014 zugrunde. Ich verweise hierzu auf den Emscher-Masterplan, der die gewässerökologische Qualität der Emscher nachhaltig verbessert hat.

Das Vorhaben der Antragstellerin steht dem Verbesserungsgebot bzw. dem Verschlechterungsverbot diametral entgegen.

Mit seinem Urteil vom 28.04.2015 stellt das Bundesverwaltungsgericht klar, dass die Belange der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), namentlich das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot im Rahmen von Infrastrukturprojekten nachvollziehbar aufgezeigt und beurteilt werden müssen. Die Belange der WRRL sind demzufolge auch bei dem Planungsvorhaben des Vorhabenträgers zu berücksichtigen.

Bereits während des Erörterungstermins im September 2015 wurde durch die Einwender mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf die Sickerwasserbehandlung/Entsorgung unvollständig sind. Die Vorhabenträgerin beantragt im Rahmen der Deponieerweiterung eine Erweiterung der Sickerwasserbehandlungs-Anlage und eine zweite Einleitstelle.

Die Abwasserbehandlung soll ausschließlich durch Eisen-3-chlorid Fällung mit anschließender Kalkmilch Neutralisation erfolgen. Es sind keine weiteren Klärungsverfahren nach- oder vorgeschaltet. Dies entspricht nicht dem Stand der Technik und verstößt somit gegen § 57 WHG.

Die Vorhabenträgerin hat bisher die nach § 3 Satz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung geforderten Unterlagen nicht vorgelegt.

6. Gutachten zu den Auswirkungen des 3. BA auf die Grundwassertemperaturen und Hydrochemie in der Umgebung der Halden bzw. der Deponie im Bereich Wehofen

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge des geplanten 3. BA Temperaturerhöhungen des Grundwassers um bis zu 8 Grad Celsius zu erwarten seien. Durch die bereits vorhandenen 1. und 2. Bauabschnitte seien bereits sei bereits eine

Spannbreite der aktuellen mittleren Grundwassertemperatur von 12 Grad bis 28 Grad festzustellen.

Das Gutachten stellt fest, dass für die Grundwässer im 3. BA mit einer zum 2. BA ähnlichen Erwärmung zu rechnen ist. Dies wird zu einer Erhöhung der Bakterienbelastung. Der Gutachter empfiehlt des Weiteren, die Messungen beim Monitoring auf alle Messstellen auszudehnen, damit eine valide Datenbasis vorhanden ist.

Es ist festzustellen, dass bei unzureichender Datenbasis die Schlussfolgerungen ähnlich unzureichend sein dürften.

Fazit:

Sämtliche nunmehr ausgelegten Unterlagen betreffen die Sachvorträge und Anträge des 1. Tages im Erörterungstermin. Alle Vorträge und Fragen des 2. Tages, insbesondere hinsichtlich des Bedarfs einer Werksdeponie, die qua definitionem dazu notwendig ist, einen Produktionsstandort aufrecht zu erhalten, wurden bisher nicht beantwortet. Desweiteren wurde auch nicht beantwortet, warum die Vorhabenträgerin für den Bau des 3. BA der Werksdeponie Abfallschlüssel für Siedlungsabfälle in nennenswerten Umfang beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schmidt-Niersmann